

Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, CH-3050 Bern

Einschreiben (R)

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung
Speichergasse 12
3011 Bern

Datum	11. Juni 2025	Seite
Ihr Kontakt	Stephan Kratzer / stephan.kratzer@swisscom.com	1 von 5
Thema	100.2025.117X2: Neubau Mobilfunkanlage in der Landwirtschaftszone (Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom 18. März 2025; BVD 110/2022/74)	

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich in genannter Angelegenheit auf Ihre Verfügung vom 12. Mai 2025 und nutze gerne die Möglichkeit zur

Stellungnahme in der Beschwerdesache

Peter Herrn **Markus Gallagher**, Brünnen 36, 3152 Mamishaus
Herr **Heinz Gurtner**, Fultigenstrasse 45, 3152 Mamishaus
beide per Adresse Herrn Markus Gallagher, Brünnen 36, 3152 Mamishaus

Beschwerdeführer 1

Beschwerdeführer 2

gegen

Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern
vertreten durch Fürsprecher Stephan Kratzer, Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern

Beschwerdegegnerin

und

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Schwarzenburg, Bauverwaltung, Bernstrasse 1, Postfach 68, 3150 Schwarzenburg

betreffend

Neubau einer Mobilfunkanlage (Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom 18. März 2025; BVD 110/2022/74)

I Rechtsbegehren

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 17. April 2025 und sämtliche Anträge seien vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Unter Kostenfolgen

II Formelles

1. Frist

- 1 Mit Verfügung vom 12. Mai 2025 wurde der Swisscom (Schweiz) AG die Möglichkeit eingeräumt, bis am 12. Juni 2025 eine Beschwerdeantwort einzureichen. Die heutige Postaufgabe erfolgt damit fristgerecht.

Beweismittel:

Verfügung vom 12.5.2025

bei den Akten

2. Parteivertretung

- 2 Der Vertreter ist bevollmächtigt.

Beweismittel:

Vollmacht vom 21.9.2021

bei den Vorakten

3. Beschwerdelegitimation

- 3 Die Legitimation zur Beschwerde ist von Amtes wegen abzuklären.

III Materielles

4. Vorbemerkungen

- 4 Die Ausführungen der Beschwerdeführer werden gesamthaft und im Einzelnen bestritten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich anerkannt werden.
- 5 Vorliegend gilt es, das Baugesuch für den Bau einer Mobilfunkanlage zu beurteilen. Die Anlage ist in der Zone für öffentliche Nutzungen Lager für Museum und Kommunikation geplant und soll das umliegende Gebiet versorgen, der gesteigerten Nachfrage nach Mobilfunkdiensten und Kapazität gerecht werden und auch künftig eine qualitativ hochstehende Mobilfunkversorgung gewährleisten. Geplant ist ein freistehender Mast mit einer Höhe von 25 m und die Bestückung mit Antennenkörpern, die in die Richtungen Azimut 10°, 160° und 270° senden sollen.
- 6 Vorab wird auf den bekannten Leitentscheid des Bundesgerichts betreffend 5G-Antennen hingewiesen (1C_100/2021 vom 14. Februar 2023), in dem Bundesgericht unter anderem festhält, dass die in der NISV festgelegten Immissionsgrenzwerte auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Zudem lägen die definierten Grenzwerte deutlich unter den Immissionswerten, womit der Bundesrat dem im Umweltschutzgesetz verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen habe, und es gebe keine ausreichenden Hinweise darauf, dass die Fachstellen des Bundes eine Anpassung der Grenzwerte hätten vornehmen müssen. Zudem sah das Bundesgericht keinen Grund, die von den Beschwerdeführern kritisierte rechnerische Prognose der Mobilfunkstrahlung und das

Qualitätssicherungssystem zu beanstanden. Dieser Entscheid wurde in der Zwischenzeit bereits auch mehrfach durch weitere, höchstrichterliche Entscheide bestätigt (1C_101/2021 vom 13. Juli 2023, 1C_694/2021 vom 3. Mai 2023, 1C_693/2021 vom 3. Mai 2023, 1C_45/2022 vom 9. Oktober 2023, 1C_45/2023 vom 16. Januar 2024, 1C_5/2022 vom 9. April 2024).

- 7 Die Beschwerdeführer fokussieren sich in der Beschwerde auf zwei Themenbereiche, nämlich einerseits Aspekte um den zum Einsatz vorgesehenen Antennentyp AOC4518R8v06 der chinesischen Firma HUAWEI und andererseits die Frage nach der Zonenkonformität und der Hintergründe, wie es zur Einzonung des Areals des vormaligen Kurzwellensenders Schwarzenburg gekommen ist.

5. Antennenmodell Typ AOC4518R8v06

- 8 Die Beschwerdeführer stellen den Antrag, das Verwaltungsgericht möge entscheiden, ob die Baubewilligung erteilt werden dürfe, obschon der vorgesehene Antennentyp AOC4518R8v06 von HUAWEI von der Baugesuchstellerin gar nicht mehr zur Verwendung gelange. Falls das Verwaltungsgericht Punkt A als unwesentlich betrachte, sei zu entscheiden, ob die Baubewilligung erteilt werden könne, auch wenn es für diese Typen von Mobilfunkantennen, die weder als konventionell noch als adaptiv, sondern als Langstrecken 5G-Antennen bezeichnet würden, weder eine Anleitung zur Berechnung der Strahlungsprognosen noch eine Anleitung zur Abnahmemessung gebe. Damit machen sie geltend, der vorgesehene Antennentyp AOC4518R8v06 werde nicht mehr verwendet und weder eine Immissionsberechnung noch eine Abnahmemessungen seien möglich.
- 9 Diese Behauptungen sind abenteuerlich und werden bestritten. Das Antennenmodell AOC4518R8v06 von HUAWEI ist seit Jahren im Portfolio der Beschwerdegegnerin und es wurde und wird auch weiterhin auf vielen Mobilfunkanlagen verbaut. Dieses Modell ist verfügbar, kann auch weiterhin uneingeschränkt beim Lieferanten bestellt werden und wird auch weiterhin von der Beschwerdegegnerin verbaut. Bezeichnenderweise belegen die Beschwerdeführer ihre falsche Behauptung auch nicht ansatzweise.
- 10 Auch die Behauptung, für das Antennenmodell AOC4518R8v06 von HUAWEI gebe es keine Vollzugsempfehlung, weder zur Berechnung der Strahlungsprognosen noch für Abnahmemessungen, ist falsch. Beim Modell AOC4518R8v06 handelt es sich eine passive, konventionelle Antenne, die nicht adaptiv betrieben werden kann. Bei diesem seit Jahren schweizweit vielfach verbauten Modell können die Immissionen (NIS-Datenblatt) selbstverständlich berechnet und Abnahmemessungen vorgenommen werden.
- 11 Mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium (Qualitätssicherungssystem und Abnahmemessungen) wird gewährleistet, dass die geltenden Vorschriften und Grenzwerte konsequent eingehalten werden, was denn auch von der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts bestätigt wird (1C_100/2021 u.a.)
- 12 Entsprechend hat auch die Abteilung Immissionsschutz des AUE in seinen beiden Fachberichten vom 18. August 2021 und 2. Juni 2022 einen Anlass gesehen, die Bewilligungsfähigkeit aus Sicht Immissionsschutz in Frage zu stellen.

Beweismittel:

Fachberichte Immissionsschutz vom 18.8.2021 und 2.6.2022

bei den Vorakten

6. Zonenkonformität

- 13 Die Mobilfunkanlage ist in einer Zone für öffentliche Nutzungen geplant ist und damit in der Bauzone. Der Einzonung des Standortgrundstücks wurde an einer Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2005 zugestimmt. Die Beschwerdeführer machen einen Verstoss gegen Treu und Glauben geltend, da sich aus der Geschichte des ehemaligen Kurzwellensenders ergebe, dass die Gemeindeversammlung der Zonenplanänderung niemals zugestimmt hätte, wenn damit wiederum der Bau einer neuen Sendeanlage hätte ermöglicht werden solle.
- 14 Mobilfunkanlage stellen technische Infrastrukturanlagen und Siedlungseinrichtungen dar, die unabhängig von der Umschreibung des jeweiligen Zonenzwecks überall innerhalb der Bauzone zulässig sind.
- 15 Den Gemeinden kommt, sofern die sie die Schranken des Bundesrechts beachten, die Kompetenz zu, in Bezug auf Mobilfunkanlagen spezifische Bau- und Zonenvorschriften zu erlassen. Das kommunale Baureglement von Schwarzenburg kennt keine Vorschriften wie z.B. eine Positiv- oder Negativplanung oder eine Kaskadenregelung, die dem Bau einer Mobilfunkanlage in dieser Zone widersprechen würden. Die Anlage ist in der Bauzone geplant und damit zonenkonform, zumal Infrastrukturanlagen wie Mobilfunkantennen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung innerhalb der Bauzonen zonenkonform sind, soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken.
- 16 Das ist vorliegend der Fall. Dem Standortdatenblatt sowie dem Situationsplan kann entnommen werden, dass die Sendeleistung der Mobilfunkanlage in die drei Richtungen Azimut 10°, Azimut 160° und Azimut 270° aufgeteilt wird und die Mobilfunkanlage das umliegende Gebiet versorgen soll.
- 17 Dem geplanten Bau steht auch nicht entgegen, dass Art. 7 Abs. 2 Ziff. 15 GBR als Zweck für die Standortparzelle ein Lager für Museum und Kommunikation (Lagerung, Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen) bezeichnet. Hintergrund dieser Beschränkung ist vielmehr, dass ein öffentlich zugänglicher Museumsbetrieb grundsätzlich ausgeschlossen werden soll.

Beweismittel:

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.5.20205

bei den Vorakten

- 18 Die Bezeichnung eines konkreten Zwecks einer Zone im Baureglement führt jedoch nicht dazu, dass der Bau von technischen Infrastrukturanlagen wie Mobilfunkanlage ausgeschlossen wäre. Mobilfunkspezifische Regelungen erfolgen über Positiv- oder Negativplanung oder eine Kaskadenregelung. Die Nichterwähnung derartiger Anlagen in zonenspezifischen Normen führt jedoch nicht dazu, dass diese dort nicht zugelassen sind.
- 19 Die Vorinstanz hat sich sorgfältig mit den Hintergründen und der Entstehungsgeschichte der Bestimmung von Art. 7 Abs. 2 Ziff. 15 GBR auseingesetzt und erkannt, dass die Bejahung der Zonenkonformität der geplanten Mobilfunkanlage in der Zone für öffentliche Nutzungen durch die Gemeinde Schwarzenburg rechtlich vertretbar und auch unter dem Gesichtspunkt der Autonomie der Gemeinden bei der Auslegung kommunaler Vorschriften nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerdeführer vermögen diese Erkenntnis nicht in Zweifel zu ziehen.

Die Vorbringen der Beschwerdeführer erweisen sich als unbegründet und ich ersuche Sie höflich, die Beschwerde und sämtliche Anträge vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Freundliche Grüsse

Swisscom (Schweiz) AG

i.V. P. Kratzer

Rosmarie Hön

Stephan Kratzer, Rechtsanwalt
Senior Counsel

fünffach